

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 12

Artikel: Private Musikinstrumente

Autor: Singeisen, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Private Musikinstrumente

von Hptm. Alfr. Singeisen, Liestal

Jeder Infanterist, vom Soldaten bis zum Offizier, kennt den Wert eines Bat. Spiels. Er schätzt eine rassige Marschmusik und erfreut sich mit der Zivilbevölkerung gerne an einem flotten Platzkonzert. Das Spiel verschönert die Feldgottesdienste und patriotischen Anlässe; kurz, die Musik gehört zum Militär. Keiner möchte sie missen.

Es kommt aber sehr oft vor, dass ein Bat. Spiel ohne Zuzug privater Musikinstrumente nicht musizieren könnte; es sei, dass diese oder jene notwendigen Instrumente fehlen, oder dass der Bestand der nach Korpskontrolle eingeteilten Trompeter zu klein ist und daher weitere Musikanten aus der Truppe herangezogen werden müssen, welche ihre eigenen Instrumente mitzubringen haben. In einem letzten Ablösungsdienst war ein Bat. Spiel sogar so schwach besetzt, dass volle 14 Mann mit privaten Instrumenten ausgerüstet werden mussten.

Leider ist es aber nicht zu vermeiden, dass die Instrumente in diesen langen Diensten bisweilen reparaturbedürftig werden. Militärinstrumente können alsdann zu Lasten des Bundes repariert werden. Immer aber wieder taucht die Frage auf: Wer bezahlt die Reparaturrechnungen für private Musikinstrumente? Sicher nicht der Wehrmann selbst, der sein Privatinstrument oft nur ungern in den Dienst mitbringt. Auf eine diesbezügliche Anfrage wurde uns vom Trompeter-Instruktor einer Division zwar eindeutig geantwortet: „Solche Rechnungen können nicht zu Lasten der D. K., noch des Zeughauses oder der K. M. V. bezahlt werden, denn es handelt sich um private Instrumente, die aus der H. K. bezahlt werden müssen.“ Mit diesem Bescheid haben wir uns vorläufig abzufinden. Es handelt sich nun darum, den Weg zu finden, durch welchen diese Auslagen am leichtesten tragbar sind und reduziert werden können.

Es wäre ungerecht, wenn die Stabs-Kp. diese Rechnungen allein bezahlen müsste, handelt es sich doch um das Spiel des Bat. und nicht um das Spiel der Stabs-Kp. Mit einem gleichmässigen Verteiler auf sämtliche Kp., welche durch den Bat. Qm. vorzunehmen ist, wird daher die Belastung auch am leichtesten getragen. Einzelne Bat. haben sogar eine Musikkasse gegründet, woraus sie nun neben den Musikalien auch solche Reparaturen bezahlen.

Durch das Einschätzen gleich zu Beginn des Dienstes werden von Anfang an Fehler und Mängel an den privaten Instrumenten festgestellt. Bei der Abschätzung anlässlich der Demobilmachung werden dann die effektiven durch den Dienst entstandenen Schäden konstatiert und zu Lasten der H. K. repariert (also nicht auch die bereits vor der Einschätzung bestandenen Defekte). In jedem Bat. finden sich geeignete Leute, die als Schatzungskommission amten können. Diese kleine Mehrarbeit lohnt sich und manche ungerechte Ausgabe der H. K. kann vermieden werden.

Es ist aber doch noch zu sagen, dass diese Lösungen nicht voll befriedigen können. Durch die vielen Dienste können die Reparaturen an privaten Musik-

instrumenten zu hohen Beträgen ansteigen, die die H. K. auf die Dauer nicht unempfindlich, ja untragbar belasten. Die H. K. sollte ja auch nicht für solche Auslagen verwendet werden müssen. Die Frage nach einer andern Lösung wird sich denn auch schon mancher Rechnungsführer gestellt haben.

Am befriedigsten wäre es sicher, wenn die fehlenden Instrumente aus den Reservebeständen der Zeughäuser für den betreffenden Dienst gefasst werden könnten. Ich möchte aber auch die Frage nicht unerwähnt lassen, ob die privaten Musikinstrumente nicht wie oben angeführt mittelst Verbalen ein- und abgeschätzt, die Abschätzungsbeträge bzw. Reparaturkosten aber zu Lasten der D. K. bezahlt werden könnten. Private Fahrräder, Fuhrwerke und Skis etc. werden zu Lasten des Bundes eingeschätzt; warum also nicht auch die privaten Musikinstrumente? Wir haben ja gehört, dass das Spiel den Geist der Truppe hebt, also die Musik zum Militär gehört. Wenn auch kein Mietgeld ausbezahlt werden könnte, so würde es doch jeder Rechnungsführer als angebracht und gerecht begrüßen, wenn wenigstens die Reparaturkosten dem Bund belastet werden dürften und dadurch die H. K. vor manchen unvorhergesehenen und empfindlichen Auslagen verschont bliebe.

Es ist nicht der Zweck meiner Zeilen, an bestehenden Vorschriften Kritik zu üben. Doch glaube ich, dass es bei Behandlung eines Themas, soll es für die Rechnungsführer belehrend und aufklärend sein, am Platze ist, zur Ergänzung auch solche Möglichkeiten zu streifen.

Die Logisvergütung von Fouriergehilfen

Aus Zuschriften unserer Leser haben wir ersehen, dass in bezug auf die Logisvergütung für Fouriergehilfen keine einheitliche Auffassung herrscht. Ziffer 96, Abschnitt 3 a der I. V. A. 41 bestimmt, dass die Benützung von Zimmern durch höhere Unteroffiziere nach den Ansätzen von Ziff. 96/2 lit. a entschädigt wird. Den höheren Uof. sind die Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion gleichgestellt.

Aus dieser Bestimmung wurde von einzelnen Rechnungsführern das Recht abgeleitet, auch für Fouriergehilfen die gleiche Zimmerentschädigung wie für den Fourier zu bezahlen, wenn sie als selbständige Rechnungsführer (z. B. bei Fehlen oder bei Abwesenheit des Fouriers) amten. Sie vertraten dabei die Ansicht, dass man die aus der Truppe hervorgegangenen Fouriergehilfen, die eben eine dem Fourier „entsprechende Funktion“ ausüben, sicher nicht schlechter stellen wolle, als die Angehörigen des Hilfsdienstes. Im gleichen Sinne äusserte sich auch z. B. Lt. Heimann auf Seite 221 (Oktober-Nummer) des „Fourier“.

Um die Frage im Interesse unserer Leser abzuklären, haben wir eine bezügliche Anfrage an das O. K. K. gerichtet. Wir sind von ihm ermächtigt worden, seine Antwort zum Abdruck zu bringen:

„Bei der Auslegung der obgenannten Ziffer ist sowohl bei den Uof., wie bei den H. D. mit entsprechender Funktion nur der Sold massgebend.